

STADT REINBEK

25. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES „BIRKENWEG / EICHENALLEE“

BEREICH NEUSCHÖNNINGSTEDT

- im Norden „Platanenweg“ zwischen K 80 und „Am Stüb“, dann nach Norden
ca. 80 m verlaufend, dann nach Osten verschwenkend bis zum „Birkenweg“,
nach Süden abknickend bis zum „Birkenredder“, dann nach Osten verlaufend
bis zum Grünzug
- im Osten im Abstand von 40 m und 80 m östlich des „Birkenweges“
zwischen „Eichenallee“ und „Birkenredder“
- im Süden „Eichenallee“
- im Westen östlich der K 80

ERLÄUTERUNGSBERICHT

Beratungs- und Verfahrensstand :

Stadtverordnetenversammlung vom 02.06.2005

Gesamtabwägung / Abschließender Beschluss / Genehmigungsverfahren

Planverfasser :

(ab der 2. öffentlichen Auslegung)

BIS · SCHARLIBBE

24613 Aukrug, Hauptstraße 2b

Planungsstand vom 02.06.2005

Inhaltsverzeichnis
zum Erläuterungsbericht
der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Stadt Reinbek
(Kreis Stormarn)

1. Allgemeines.....	Seite	2
2. Gründe für die 25. Änderung des Flächennutzungsplanes	Seite	2
3. Lage des Plangebietes	Seite	3
4. Rahmenbedingungen für den Änderungsbereich.....	Seite	3
5. Ziele und Inhalte der Planung.....	Seite	4
6. Verkehrserschließung des Änderungsbereiches.....	Seite	4
7. Ver- und Entsorgung	Seite	5
8. Naturschutz und Landschaftspflege.....	Seite	6
9. Altablagerungen	Seite	7
10. Immissionsschutz	Seite	7
11. Nachrichtliche Übernahmen	Seite	8
12. Beschluss über den Erläuterungsbericht	Seite	9
Arbeitsvermerke	Seite	10

Parallel zur 25. Änderung des Flächennutzungsplanes wurden im Zuge der Planaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 86 ("Birkenweg / Eichenallee") nachfolgende Untersuchungen erstellt, die auch Grundlage dieses Änderungsverfahrens sind.

Anlagen :

- "Lärmtechnische Stellungnahme für den B-Plan Nr. 86" der Stadt Reinbek vom 26.03.2003
- "Lärmtechnische Untersuchung für den Bebauungsplan Nr. 86" der Stadt Reinbek, Ortsteil Neuschönningstedt vom 25.03.2003
- Gefährdungsabschätzung "Altlastenstandort Braas-Dachsteinwerk" vom 13.08.2004
- "Schalltechnische Stellungnahme" zum B-Plan Nr. 86 der Stadt Reinbek für eine Spiel- und Tobefläche vom 07.02.2005 mit Anlagen

1. ALLGEMEINES

a) Bestandteile des Planes

1. Flächennutzungsplan - 25. Änderung - im Maßstab 1 : 5.000
2. Erläuterungsbericht

b) Rechtliche Grundlage

Der Aufstellungsbeschluss der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde durch die Stadtverordnetenversammlung am 09.12.2003 gefasst. Es wird davon ausgegangen, dass das Planverfahren dieser Änderung vor Ablauf der Übergangsfrist gemäß § 244 Abs.1 BauGB in der Fassung vom 20.07.2004 abgeschlossen (rechtswirksam) sein wird. Daher erfolgt das Planverfahren dieser Änderung auf der Grundlage

- a) des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I, S. 2253), in der Fassung der Neufassung vom 27.08.1997 (BGBl. I, S. 2141), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2001 (BGBl. I S. 3762, Art. 3, S. 3762) >10. Euro-Einführungsgesetz - 10. EuroEG<.
- b) die Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I, S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.04.1997 (BGBl. I, S.466) sowie
- c) die „Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes“ (Planzeichenverordnung - PlanzV 90 -) vom 18.12.1990 (BGBl. I, Nr. 3 vom 22.01.1991).

c) Technische Grundlage

Als Planunterlage dienen Montagen aus dem amtlichen Liegenschaftskataster (ALK) der Deutschen Grundkarte im Maßstab 1 : 5.000.

2. GRÜNDE FÜR DIE AUFSTELLUNG DER 25. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

Die Stadt Reinbek hat für den Bereich des ehemaligen Betriebs- und Firmengeländes des Dachsteinwerkes „Braas“ die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 86 beschlossen. Der diesen Bereich betreffende Bebauungsplan Nr. 82 von 1972, der als sogenannter Nummernplan durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung nicht mehr angewendet wird und sich im Aufhebungsverfahren befindet, wird hiermit überplant. Die vorhandene gewerbliche Brachfläche soll nach den Zielen der Stadt entsprechend der in der näheren Umgebung vorhandenen Nutzung, ebenfalls für Wohnnutzung vorbereitet werden. Der am Birkenweg gelegene eisenverarbeitende Betrieb (Schmiede), wird entsprechend einer vertraglichen Vereinbarung in ein Gewerbegebiet umgesiedelt und ist somit Voraussetzung zur Umsetzung der Bauleitplanung. Damit ist in diesem Bereich die gewerbliche Nutzung mit Ausnahme von zwei nicht störenden Betrieben am Birkenweg reduziert.

Mit der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Reinbek soll auf die geänderte Bedürfnissituation eingegangen werden und die bisherigen gewerblichen und gemischten Bauflächen umgewidmet werden in Wohnbauflächen.

Auf dem ehemaligen Firmengelände, das fast vollständig versiegelt oder hochverdichtet ist, sollen in zwei durch einen Grünzug aufgelockerten Wohngebieten Einfamilienhäuser, Doppelhäuser und Reihenhäuser für den örtlichen und überörtlichen Bedarf entstehen. Zusätzlich ist eine Einrichtung für soziale Zwecke wie z.B. die einer Kindertagesstätte vorgesehen. Auf die Ausweisung einer Fläche für Gemeinbedarf wird verzichtet, um flexibel auf sich ändernde Bedürfnisse reagieren zu können.

Es ist vorgesehen, im westlichen Bereich des zentralen Grünzuges eine Spiel- und Tobefläche zu errichten. Die Flächen westlich der Straße Breidenhorn sollen nicht bebaut werden, um dort eine bepflanzte Abschirmungsfläche zur Kreisstraße 80 (K 80) herzustellen.

Der Planentwurf weicht in seinen Festsetzungen in einzelnen Bereichen von den Darstellungen des derzeit geltenden Flächennutzungsplanes ab. Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind jedoch die Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Daher wird gleichzeitig mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 86 im Parallelverfahren die 25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Reinbek durchgeführt.

Der Planentwurf wurde nach der öffentlichen Auslegung in Teilbereichen geändert. Daher wurde eine erneute öffentliche Auslegung nur zu den geänderten Teilen der Planung durchgeführt.

Die von der Stadtverordnetenversammlung mit Vorbehalt der Entlassung aus dem Landschaftsschutz am 02.06.2005 in der endgültigen Planfassung 25. Änderung des Flächennutzungsplanes beinhaltet die planungsrechtlich relevanten Ergebnisse aus den begleitenden Fachplanungen sowie die Anregungen privater Personen und die Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange entsprechend der städtischen Gesamtabwägung zum abschließenden Beschluss.

Der Erläuterungsbericht wurde entsprechend der o.g. Abwägung redaktionell ergänzt.

3. LAGE DES PLANGEBIETES

Der Planbereich der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes befindet sich im Nordwesten der Stadt Reinbek, im Stadtteil Neuschönningstedt, östlich angrenzend zur Kreisstraße 80 und zur Stadt Glinde sowie südlich in der Nähe der Bundesautobahn A 24.

4. RAHMENBEDINGUNGEN FÜR DEN ÄNDERUNGSBEREICH

Die Topographie des Änderungsbereiches ist gekennzeichnet von einer flachen Ausbildung bei einer Höhe von ca. 40m über NN. Im Bereich der zukünftigen öffentlichen Grünfläche befinden sich zwei zeitweilig wasserführende Abgrabungen (Schwemmsandgruben).

Eine künstliche Geländeerhebung besteht durch die Trasse der K 80 westlich des Änderungsbereiches.

Der Änderungsbereich in seiner Randlage sowohl im Reinbeker Stadtteil Neuschönningstedt als auch zum Stadtgebiet Glinde, gehört gemäß Regionalplan S-H für den Planungsraum I, Neufassung 1998, zur Siedlungsachse eines zentralen Ortes und ist Schwerpunkt der Siedlungsentwicklung. Dieser Zielsetzung zur Folge soll eine der zukünftigen Entwicklungen angepassten Ausweisung von Wohnungs-, Gemeinbedarfs- und gewerblichen Bauflächen erfolgen.

Die beabsichtigten Flächennutzungen innerhalb des Änderungsbereiches fügen sich ein in die vorhandenen Verflechtungsbeziehungen Reinbeks als Stadtrandkern 1. Ordnung mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums und zu Glinde mit Stadtrandkern 2. Ordnung.

Die Verkehrsanbindung des Änderungsbereiches erfolgt an das ausreichend ausgebaute Netz von örtlichen und überörtlichen Straßen.

5. ZIELE UND INHALTE DER PLANUNG

Art der baulichen Nutzung

Die 25. Änderung stellt Wohnbauflächen nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB beziehungsweise nach § 1 Abs. 1 Nr.1 BauNVO dar.

Des weiteren wird eine als Grünzug ausgebildete öffentliche Grünfläche nach § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB dargestellt. Der Grünzug nimmt die vorhandenen Schwemmsandgruben, die geplante Spiel- und Tobefläche und einen Wanderweg auf. Die Abgrenzung der unterschiedlichen Grünflächen in ihren Zweckbestimmungen und in ihrer räumlichen Lage sind dementsprechend dargestellt. Die detaillierte Abgrenzung obliegt der verbindlichen Bauleitplanung.

Die Darstellung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (1. Entwurf) als mögliche Ausgleichsflächen ist entsprechend der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung des Grünordnungsplanes zum nachgeordneten Bebauungsplan Nr. 86 aufgrund der fast vollständigen Versiegelung nicht erforderlich, da mit Überplanung des ehemaligen Gewerbegrundstücks und der Freilegung der Betriebsflächen sich die naturschutzrechtliche Eingriffssituation mit dem geplanten Wohngebiet insgesamt nachhaltig verbessern wird.

6. VERKEHRSERSCHLIEßUNG DES ÄNDERUNGSBEREICHES

Erschließung

Die Erschließung des Gebietes erfolgt über das ausreichend ausgebaute Straßennetz im nördlichen Neuschönningstedt über die Feldstraße, den Grenzweg und den Heideweg an die Stemwarder Straße und Möllner Landstraße.

Der Änderungsbereich wird durch die bestehende Haltestelle Neuschönningstedt, Birkenweg der Linie 236 (in Zuordnung zum Knoten Birkenweg / Eichenallee/Heideweg) direkt erschlossen. Die Linie stelle eine Verbindung an das Stadtzentrum Reinbek und die S-Bahn her. Darüber hinaus verkehren weitere Buslinien in der Möllner Landstraße, mit denen insbesondere auch die U-Bahnlinie U 3 erreicht wird.

7. VER- UND ENTSORGUNG

a) Wasserversorgung

Das Plangebiet wird durch die Hamburger Wasserwerke GmbH (HWW) mit Trink- und Brauchwasser zentral versorgt.

b) Oberflächenwasser

Das anfallende Oberflächenwasser des Bereichs sollte, soweit mit der Wasserschutzzone III vereinbar, versickert werden. Ansonsten kann es über das vorhandene Leitungsnetz der angrenzenden Straßen schadlos abgeleitet werden. Die Erforderlichkeit der Regenwasserrückhaltung wird in der verbindlichen Bauleitplanung geprüft.

Der Änderungsbereich gehört in der Zuständigkeit zum Verbandsgebiet des Zweckverbandes Südstormarn mit Sitz in Glinde.

c) Schmutzwasserbeseitigung

Hinsichtlich der Abwasserbeseitigung gehört der Planbereich zum Verbandsgebiet des Zweckverbandes Südstormarn mit Sitz in Glinde.

d) Versorgung mit elektrischer Energie

Der Bereich wird von dem Elektrizitätswerk Reinbek-Wentorf mit elektrischer Energie versorgt.

Die über dem Änderungsbereich derzeit verlaufende 30 kV - Freileitung der E.ON. HANSE AG soll nach Vorabstimmungen zwischen dem Vorhabenträger und dem Versorgungsunternehmen mit Realisierung des Bebauungsplanes Nr. 86 unterirdisch verlegt werden.

Mit dieser Baumaßnahme, die auch die nördlich vom Änderungsbereich befindlichen Grundstücke einbezieht, dürfen der Stadt Reinbek keine Kosten entstehen.

Art und Umfang sowie die Koordinierung dieser Baumaßnahme wird im Rahmen der nachgeordneten Erschließungsplanung zum Bebauungsplan Nr. 86 durch das beauftragte Ing.- Büro für den Vorhabenträger ermittelt und in dem erforderlich werdenden Maße berücksichtigt.

e) Gasversorgung

Die E.ON HANSE versorgt das Stadtgebiet mit Gas.

f) Abfallbeseitigung

Die Abfallentsorgung wird durch den Kreis Stormarn als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger durch Satzung geregelt.

g) Feuerschutz

Das Baugebiet wird im Einvernehmen mit den zuständigen Ortsfeuerwehren Reinbeks mit einer ausreichenden Anzahl von Hydranten ausgestattet.

Die Möglichkeiten zur Bereitstellung des Löschwassers aus dem Trinkwassernetz werden im Rahmen der nachgeordneten Bebauungs- und Erschließungsplanung durch das beauftragte Ing.- Büro mit den Hamburger Wasserwerken einvernehmlich erörtert und abgestimmt. Erforderlich werdende Maßnahmen zum abwehrenden Brandschutz werden in der nachgeordneten Erschließungsplanung zum Bebauungsplan Nr. 86 konkretisiert und festgelegt.

h) Kommunikationsinfrastruktur

Die Kabel Hamburg/Schleswig-Holstein/Mecklenburg-Vorpommern GmbH & CO. KG betreibt die Kabelnetzanlagen für die derzeitigen Kommunikationssysteme.

Die Schutzanweisungen für die vorhandenen Leitungen und das Erfordernis zur Koordination der Baumaßnahmen werden im Rahmen der nachgeordneten Erschließungsplanung zum Bebauungsplan Nr. 86 in dem dann erforderlichen Umfang durch das beauftragte Ing.- Büro berücksichtigt.

8. NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE

Die Stadt Reinbek hat beschlossen, ein Wohngebiet in der hier dargestellten Flächengröße zu entwickeln, um einen aufgegebenen Gewerbestandort (mit einer noch größeren Flächenausdehnung) einem sinnvollen Flächenrecycling zu unterziehen. Entsprechend der gemeindlichen Abwägung nach § 1 Abs. 6 BauGB soll von diesem Anspruch nicht abgewichen werden.

Die Stadt Reinbek ist der Auffassung, dass das Südstormarn-Gutachten, die Darstellung einer Grünverbindung / Grünachse am westlichen Änderungsbereich betreffend, lediglich einen planerischen Rahmen vorgibt, dass daraus jedoch keine konkreten Flächengrößen und Vermaßungen abgeleitet werden können. Dies läßt sich auch in der symbolhaften Darstellung im Südstormarn-Gutachten erkennen, wo der dort eingetragene Grünzug über vorhandene Bauflächen (und somit bestehende Baurechte ignoriert) geht und das vorhandene Gewerbegrundstück deutlich nicht in seiner realen Größe berücksichtigt.

Die vorgelegten Planungen stellen die städtischen Planungsziele dar, wonach Grünanlagen im Westen des Änderungsbereiches erhalten bzw. entwickelt werden sollen (auch wenn die Qualität einer solchen Grünanlage durch die benachbarte K 80 gemindert wird). Die Grünanlagen sollen jedoch nicht auf die derzeit bebauten Bereiche ausgedehnt bzw. die Bebaubarkeit des vorhandenen Gewerbegrundstücks mindern.

Parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 86 der Stadt Reinbek, der mit dieser 25. Änderung des Flächennutzungsplanes vorbereitet werden soll, wird ein Grünordnungsplan aufgestellt, in dem alle naturschutzfachlichen Belange schutzgutbezogen bearbeitet werden.

Gehölzanpflanzungen sind insbesondere in der Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Parkanlage" südwestlich der Straße Bredenhorn vorgesehen und werden im Rahmen der nachgeordneten Grünordnungsplanung zum Bebauungsplan Nr. 86 konkretisiert und dargestellt. Weitergehende Maßnahmen sind einer dann später folgenden Freiraumplanung vorbehalten.

Die innerhalb des Änderungsbereiches befindlichen Schwemmsandgruben können unter Beachtung der hierfür geltenden bundesgesetzlichen Rechtsvorschriften profiliert werden.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sieht die Stadt Reinbek das Erfordernis, eine für alle Seiten akzeptable Lösung im Umgang mit den Schwemmsandgruben als Bestandteil eines innerstädtischen Grünzuges zu finden. Der heutige Zustand ist für die Stadt Reinbek auch unter besonderer Berücksichtigung eines sinnvollen Flächenrecycling nicht hinzunehmen. Für diesen Themenbereich wurde zwischenzeitlich im Rahmen des nachgeordneten Bebauungsplanes Nr. 86 eine wirtschaftlich vertretbare, wasser- und abfallrechtlich verträgliche und städtebaulich sinnvolle Gesamtlösung gefunden.

9. ALTABLAGERUNGEN

Im Bereich des ehemaligen Dachsteinwerkes Braas wurden im Rahmen einer gutachterlichen Prüfung Bodenuntersuchungen in Hinsicht auf mögliche Verdachtsflächen vorgenommen (s. Anlage dieses Erläuterungsberichtes) und mit den zuständigen Fachabteilungen des Kreises Stormarn erörtert und bewertet.

Das Gutachten zur Gefährdungsabschätzung des Altlastenstandortes hat die Durchführung ergänzender Boden- und Luftuntersuchungen sowie eine zusammenfassende Bewertung aller vorliegenden Untersuchungsergebnisse zum Inhalt. Untersucht wurden die Bodenbeschaffenheit durch Entnahmen von Boden-, Asphalt- und Luftproben, deren Analyse, die sich daraus ergebende räumliche Schadstoffverteilung und deren Gefährdungsabschätzung auf die Schutzgüter menschliche Gesundheit und Grundwasser.

Entsprechend der Stellungnahme der unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Stormarn ist das Gelände des Dachziegelwerkes Braas hinreichend erkundet; eine Sanierung der kritischen Bereiche kann vorgenommen werden. Hieran ist der Fachdienst Abfall, Boden und Grundwasserschutz des Kreises Stormarn zu beteiligen. Der Nachweis des gesunden Wohnens und Arbeitens ist abschließend durch einen Sachverständigen zu bescheinigen.

10. IMMISSIONSSCHUTZ

Verkehrslärm

Lärmschutztechnische Beeinträchtigungen sind nur durch den Verkehr von der K 80 zu erwarten. Im Aufstellungsverfahren zum Bebauungsplan ist ein Lärmschutzgutachten in Auftrag gegeben worden (siehe Anlage dieses Erläuterungsberichtes). Die Ergebnisse dieses Gutachtens sind in die gemeindliche Abwägung im Rahmen der Erstellung des städtebaulichen Konzeptes zum Bebauungsplan Nr. 86 einzustellen und planungsrechtlich festzusetzen.

Freizeitlärm

Entsprechend den städtebaulichen Überlegungen im Rahmen der Erarbeitung des städtebaulichen Konzeptes für den Bebauungsplan Nr. 86 beabsichtigt die Stadt Reinbek im westlichen Bereich des Teiländerungsbereiches die Errichtung einer Spiel- und Tobefläche.

Die nächstgelegenen Wohnbaugrundstücke werden nach derzeitigem Planungsstand ca. 50 m von dieser Grünfläche entfernt liegen. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wird nachzuweisen sein, welche Nutzungen grundsätzlich innerhalb des Wohngebiets sozialadäquat sind bzw. welche Nutzungen zu aktiven Lärmschutzmaßnahmen oder zu Nutzungseinschränkungen dieser Fläche führen würden.

Rettungszentrum

Mit Überplanung der Gewerbebrache und des dann geplanten Wohngebiets werden die vorhandenen Einrichtungen des Rettungszentrums im östlichen Teil des Änderungsbereiches in ihrem Betrieb nicht eingeschränkt.

Der Betrieb des Rettungszentrum ist entsprechend den geltenden Vorschriften vorzunehmen und hierbei auf die vorhandene und auch geplante Wohnnutzung, wie auch in der zurückliegenden Zeit, im Sinne des "Gebots der gegenseitigen Rücksichtnahme" einzugehen.

11. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

Anbaufreie Strecke

Gemäß § 29 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz (StrWG) des Landes Schleswig-Holstein vom 22.06.1962 (GVOBl. S. 237) in der Fassung vom 02.04.1996 (GVOBl. S. 413) dürfen ausserhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrt Hochbauten jeder Art an der Kreisstraße Nr. 80 in einer Entfernung bis zu 15 m, gemessen vom äusseren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet werden.

Direkte Zufahrten und Zugänge dürfen zur freien Strecke der K 80 nicht angelegt werden.

Eine Darstellung der 15 m breiten Anbauverbotszone kann aufgrund fehlender Fahrbahnränder (ALK-Daten) der K 80 nicht vorgenommen werden. Die gesetzlichen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

Landschaftsschutzgebiet

Teilflächen innerhalb des Änderungsbereiches und auch Teilflächen der bestehenden Bebauung liegen innerhalb eines Landschaftsschutzgebiets.

Für den betroffenen Teilbereich des Änderungsbereiches ist im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung eine Entlassung aus der Landschaftsschutzgebietsverordnung erforderlich. Ein entsprechender Antrag auf Entlassung aus dem LSG wurde durch die Stadt Reinbek bei der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Stormarn gestellt.

Der Änderungsbereich ist mit der 3. Änderung zur Änderung der "Kreisverordnung zum Schutz von Landschaftsbestandteilen in der Gemeinde Stemwarde vom 28.11.1969" vom 15.06.2005 aus dem Landschaftsschutzgebiet entlassen worden. Die Entlassung wurde am 24.06.2005 rechtswirksam.

Die Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes wird entsprechend der geänderten Landschaftsschutzgebietsverordnung nach § 5 Abs. 4 BauGB nachrichtlich in die endgültige Planfassung zur 25. Änderung des Flächennutzungsplanes übernommen.

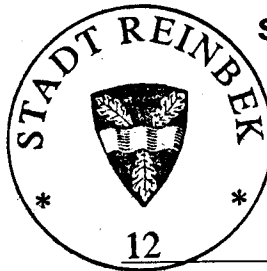
Wasserschutzgebiet

Der Änderungsbereich und somit das Plangebiet liegt im Einzugsbereich des Wasserschutzgebietes Glinde (Zone III). Die entsprechenden Vorschriften der „Wassergebietsverordnung Glinde“ vom 30.07.1985 sind im Rahmen der nachgeordneten Erschließungsplanung zum Bebauungsplan Nr. 86 in dem erforderlich werdenden Maße zu berücksichtigen.

12. BESCHLUSS ÜBER DEN ERLÄUTERUNGSBERICHT

Der Erläuterungsbericht zur 25. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde gebilligt in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Reinbek am 02.06.2005.

Reinbek, den 08.07.2005



STADT REINBEK
- Bürgermeister -

A handwritten signature in black ink, appearing to be "Palm".

(- Palm -)

ARBEITSVERMERKE

Bis zum Entwurf- und Auslegungsbeschluss
aufgestellt durch das :

PLANUNGSBÜRO JÜRGEN ANDERSSEN

- Büro für Bauleitplanung -
Rapsacker 12a, 23556 Lübeck
Tel. : 0451 / 87 9 87-0
Fax : 0451 / 87 9 87-22

Aufgestellt am:	19.03.2003
Geändert am:	14.09.2004
	29.09.2004

fortgeführt mit Durchführung der Beteiligungsverfahren
nach § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 BauGB
durch :

22.11.2004

BIS · S
BÜRO FÜR INTEGRIERTE
STADTPLANUNG - SCHARLIBBE
Hauptstraße 2b, 24613 Aukrug
Tel. : 04873 / 97 246
Fax : 04873 / 97 100
Mail: BIS-Scharlibbe@web.de

ergänzt am :	22.02.2005
zuletzt ergänzt am :	02.06.2005